

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I (Potentialanalyse)

Zur 7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 190

"Engernstraße – Teil A"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Dipl. Ökol. Elisabeth Gooßens

Oktober 2019



1. Rechtliche Grundlagen

Für einen 4.000 m² großen bestehenden Wohnbereich soll die Bebauung in der Fläche verdichtet werden. Hierzu gilt es, einige Bäume und die vorhandenen Grünflächen zu entfernen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgreiflichen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz² und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung³.

2. Lage und Beschreibung der Untersuchungsfläche

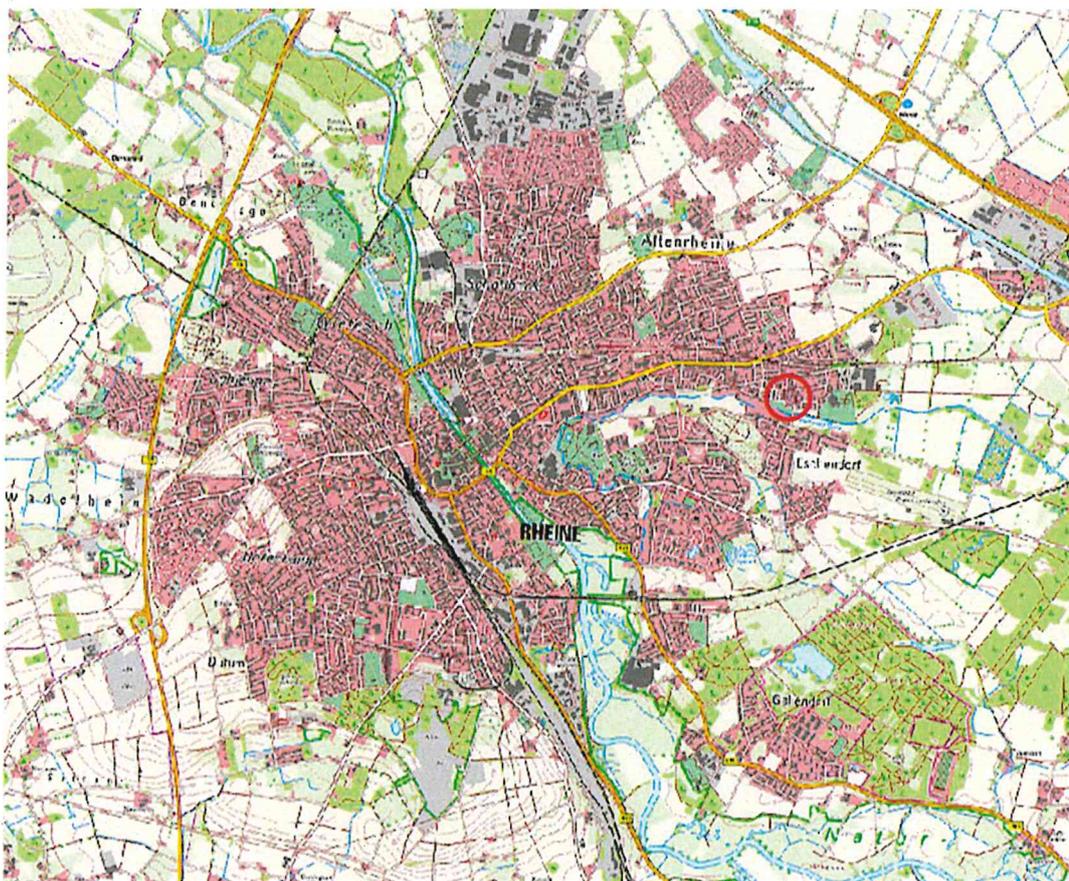


Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (Digitale Topographische Karte 1:25.000, ALKIS Auskunftssystem Stadt Rheine, Abrufdatum: 29.10.2019)

Die Planfläche befindet sich im östlichen Bereich der Stadt Rheine im Stadtteil Eschendorf. Die Fläche ist bereits mit zweigeschossigen Geschoß-

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

wohngebäuden bebaut. Neben Geschößwohnungsbau finden sich angrenzend auch ein-bis zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser.



Abb. 2: Luftbildaufnahme des Untersuchungsraumes (Digitale Orthophotos und Flurkarte, ALKIS Auskunftssystem Stadt Rheine, Abrufdatum: 29.10.2019)

3. Beschreibung des Vorhabens

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen wurden bislang nicht ausgeschöpft. Mit der 7. Änderung sollen die Baugrenzen nun ausgeschöpft und erweitert werden. Im nördlichen Bereich sollen die vorhandenen zwei Wohngebäude baulich miteinander verbunden werden. Im südlichen Bereich findet keine Erweiterung der überbaubaren Fläche statt.



Abb. 3: Auszug aus dem Bebauungsplan

Für die Errichtung von Stellplätzen sollen drei Birken (StU 130 – 150 cm), eine Roteiche (StU 260 cm) und eine Waldkiefer (StU 155 cm) entfernt werden. Zusätzlich entfallen zwei kleine Grünflächen, auf denen sich mehrere gebietsfremde Sträucher und Bäume, sowie zwei Birken (StU 105 und 125 cm) befinden.



Abb. 4: Zu entfernende Gehölze rot, zu erhaltende Bäume grün



Abb. 5: Städtebaulicher Entwurf

Bei einer Ortsbegehung am 23.10.2019 wurden in den Bäumen weder Horste noch Höhlen festgestellt. Nicht auszuschließen sind allerdings kleine Tages- und Übergangsquartiere für Fledermäuse in der Roteiche und den älteren drei Birken. In der Strauchschicht und im Bodenbereich waren keinerlei Anzeichen für ein zurückliegendes Brutgeschäft auszumachen. Dennoch bietet die Überwachung mit Kletterpflanzen an der rückwärtigen Grundstücksgrenze das Potential verschiedenen Vogelarten als Fortpflanzungsbiotop zu dienen. Aus diesem Grund sollte als Vermeidungsmaßnahme dieser Bereich während der Bauarbeiten besonders geschützt werden (s. Pt. 5.1). Die ebenfalls im rückwärtigen Bereich befindliche Thujahecke bietet hingegen nur wenig Potential.

Die Gebäude, welche mit einer Putzfassade versehen sind, weisen keine sichtbaren Einflugöffnungen oder Spalten auf, die auf Fledermausquartiere hinweisen könnten.

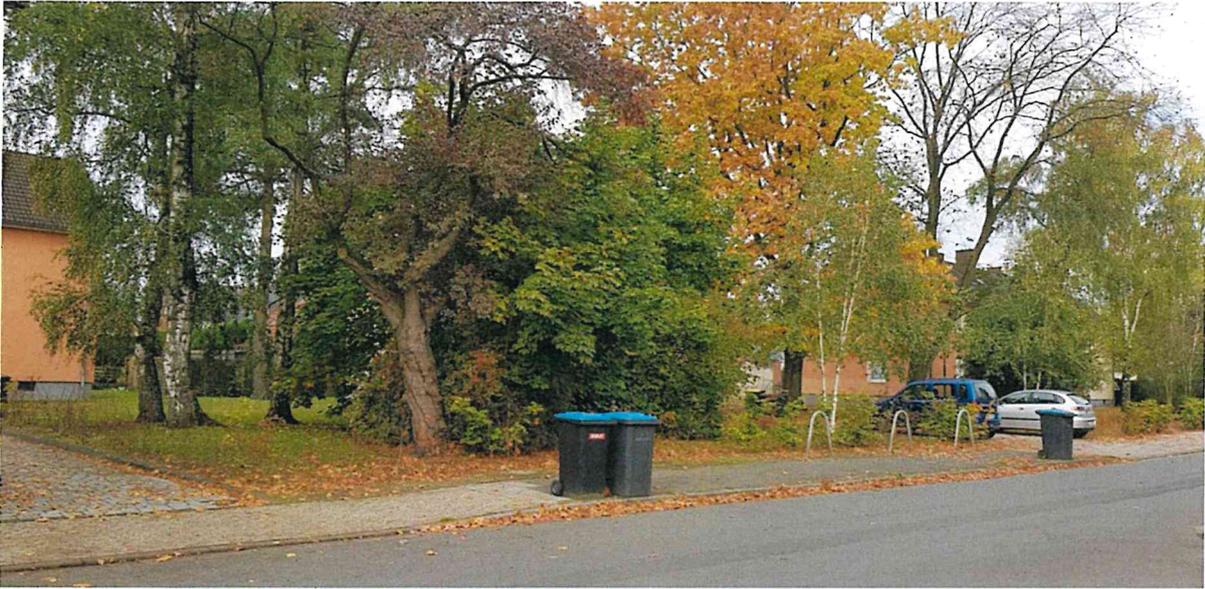


Abb. 6: Blick von der Engernstraße auf die baumbestandenen Grünflächen



Abb. 7: Roteiche



Abb. 8: Waldkiefer



Abb. 9: Rückwärtige Grundstücksgrenze

4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"⁴ Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den betreffenden Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattsnitte dar.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“, Quadrant 2. Gelistet werden 33 planungsrelevante Arten der Gruppen Säugetiere (6 Fledermausarten) und Vögel (26) und Amphibien (2).

Bei einer Eingrenzung dieser Auswahl auf die in der Planfläche und deren unmittelbaren Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen reduzieren sich die planungsrelevanten Arten auf die in der folgenden Tabelle enthaltenen Arten. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

4.1 Fledermäuse

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3710/2 „Rheine“/Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftl. Artnamen	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
-----------------------	---------------------------------	-----------	------------------	--------------------------------	------------------

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 04.11.2019

Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude Jagdgebiete auch in Parkanlagen von Siedlungsbereichen	nicht vorhanden Gebäude mit + geschlossener Gebäudehülle	(Ng)
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Spalten und Hohlräume von Gebäuden, können identisch sein m. Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen (ÜW)	Gebäude mit + geschlossener Gebäudehülle	(Ng)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	nicht vorhanden	(Ng)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	nicht vorhanden, Gebäude mit + geschlossener Gebäudehülle	(Ng)
Wasser-fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	nicht vorhanden	-
Zwergfleder-maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/-spalten	Gebäude mit + geschlossener Gebäudehülle, Baumhabitats nicht auszuschließen	(Q)

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles Quartier

Auf der zu betrachtenden Vorhabenfläche befinden sich zwar Wohngebäude, die aber, nach Inaugenscheinnahme, eine geschlossene Gebäudehülle aufweisen und deshalb als Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht in Betracht zu ziehen sind.

Die Bestandsbäume wurden auf Baumhöhlen und –spalten vom Boden aus visuell betrachtet. Dabei wurden ausschließlich kleinere Spalten in der Baumrinde gefunden, die der Zwergfledermaus als potentielles Habitat dienen könnten.

4.2 Vögel

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3710/4 „Rheine“ - Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge,	nicht vorhanden	-

			junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek	Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe	nicht vorhanden, ggf. Nahrungsgast	(Ng)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	nicht vorhanden	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt, Höhlenbrüter, meidet das Innere von Städten	nicht vorhanden	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	brütet in halboffener Landschaft, strukturreiche Wälder, Heidelandschaften, offene Kiefernwälder	nicht vorhanden, ggfs. als Nahrungsgast	(Ng)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek	in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks, Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen	nicht vorhanden, ggf. Nahrungsgast	(Ng)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	nicht vorhanden, ggf. Nahrungsgast	(Ng)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft	nicht vorhanden	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutschmarotzer, in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen	nicht vorhanden	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume bei denen ein Horst in 10m bis 20 m Höhe angelegt wird, Kulturlandschaft und Offenlandbereiche	Horste nicht vorhanden	(Ng)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	brütet an Gebäudefassaden	Nester nicht vorhanden	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	kaum vorhanden	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	U-	lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässer-	nicht vorhanden	-

			nähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten, Nester in hohen Laubbäumen		
Rauch- schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen	im Umfeld keine Vieh- ställe o.ä. vorhanden	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	kleinräumige struktureiche Agrarlandschaft, Hecken, Wegraine	nicht vorhanden	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	halboffene Kulturland- schaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauer- grünland, Vordringen in Sied- lungsbereiche, Nester in hohen Laubbäumen	nicht vorhanden, ggfs. als Nahrungsgast	(Ng)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirt- schaftl. Gebäuden (Scheu- nen) mit nahrungsreichem Umfeld	nicht vorhanden	-
Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) und Feldgehölzen, in Baumhöhlen	nicht vorhanden	-
Sperber	<i>Accipiter niscus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölz- beständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	nicht vorhanden	-
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	unbek	Höhlenbrüter, benötigt z.B ausgefaltete Astlöcher, Buntspechthöhlen	nicht vorhanden	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G-	offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit Höhlen- angebot, Viehweiden, Streu- obstwiesen	nicht vorhanden	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brütet in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch in alten Krähenestern in Bäumen	nicht vorhanden, gfs. Nahrungsgast	(Ng)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	Brütet und nistet in störungs- armen Felswänden und Steinbrüchen. Auch Baum-, Boden- und Gebäudebruten möglich. Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldland- schaften, Steinbrüche, Sandabgrabungen	nicht vorhanden	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäu- den u. Baumhorsten in Wald- beständen u. halboffener Landschaft	nicht vorhanden	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	brütet in Baumhorsten in halb-offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	nicht vorhanden	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G	typische Fels- und Nischen- brüter, Felswände, hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen)	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch); G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte
 Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

4.3 Amphibien

Auf der betreffenden Fläche, als auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer und entsprechende Habitate vorhanden, so dass ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

Tab. 3: Planungsrelevante Amphibienarten im Bereich des Messtischblattes 3710.2 „Rheine“ / Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	G	Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren, Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder, laichen in oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern	nicht vorhanden	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	Laichgewässer: Fluß- u. Bachauen, vegetationsreiche besonnte Stillgewässer, Abgrabungsgew.; terrestrischer Lebensraum: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

4.5 Sonstige planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten werden für den Messtischblattbereich nicht gelistet.

Weiterhin liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

5. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Fledermäuse können die vorhandenen und zu entfernenden Bäume sowohl als Quartier als auch als Jagdhabitat nutzen. Deshalb sind die zu fällende Roteiche, Birken und Waldkiefer vor Entfernung auf Fledermausbesatz zu prüfen.

Festsetzungsvorschlag:

Zur Fällung vorgesehene Bäume sind vor einer Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten zu untersuchen. Vorhandene Öffnungen sind durch einen geeigneten Fachmann auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Steiger und Videoendoskop. Sofern ein Besatz festgestellt wird, ist die Fällung einzustellen. Der Kreis Steinfurt / Untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und deren Weisung abzuwarten. Die Maßnahme ist ganzjährig notwendig und in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der geplanten Fällung auszuführen.

5.1.3 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine erhebliche Störung brütender europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen die Entfernung der Strauch- und Krautvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Weiterhin ist die rückwärtige Grundstücksgrenze in einer Breite von 2,50 m während der Bauarbeiten durch Abgrenzung mit einem Flatterband vor störenden Einwirkungen zu schützen.

Festsetzungsvorschläge:

Erforderliche Baumfällungen, Rodungen und Gehölzbeseitigungen dürfen nur außerhalb des Brutzeitraumes, d. h. nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02. durchgeführt werden.

Die rückwärtige Grundstücksgrenze ist in einer Breite von 2,50 m während der Bauarbeiten durch Abgrenzung mit einem Flatterband vor störenden Einwirkungen zu schützen.

5.2 Betroffenheit der Arten

5.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können die Vorhabenfläche als Jagdhabitat und auch als Quartierstandort nutzen. Der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen kann nur ausgeschlossen werden, wenn obig genannte Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Unter Einbezug der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist bei der Nutzung als Jagdhabitat der Verbotstatbestand der erheblichen Störung und der Zerstörung von Lebensstätten ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich planbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, sofern die Vermeidungsmassnahmen befolgt werden.

5.2.2 Planungsrelevante und europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3710, Quadrant 2 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen. Die Planfläche dient lediglich mehreren planungsrelevanten Arten möglicherweise als Nahrungshabitat.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, können auf der Vorhabenfläche als Brutvogel auftreten. Infolge des Vegetationsverlustes können sich einzelne Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere in geringem Ausmaß ergeben. Durch Beachtung der obig formulierten Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko jedoch nahezu vermeiden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen sowie die Zerstörung von Lebensstätten vermeiden.

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen anzunehmen ist, stellt die Beseitigung der gehölzbestandenen Grünflächen einen geringen Verlust eines Nahrungshabitats dar. Dieser Verlust ist jedoch von nur geringem Ausmaß.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer erheblichen Störung sowie der Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

5.3 Zusammenfassung

Unter Beachtung der unter Pt. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.